OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606054/2/JP/Bb

Datum:
Linz, 12. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des E W, G, vom 25.05.2023, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 06. April 2023, GZ: BHUU/923160000005/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, verhängten Strafe

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 06.04.2023, GZ: BHUU/923160000005/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über E W (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 gemäß § 99 Abs. 2d StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021 eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 2 Tagen und 6 Stunden. Weiters wurde dem Beschwerdeführer von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 30 Euro auferlegt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Datum/Zeit:	04.12.2022, 17:15 Uhr
Ort:	Kematen am Innbach, A 8, Strkm 24,780, Fahrtrichtung Wels
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 45 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 03.05.2023, richtet sich die vorliegende, vom Beschwerdeführer am 25.05.2023 rechtzeitig erhobene Beschwerde, welche ausschließlich gegen die Strafhöhe gerichtet ist.

Der Beschwerdeführer beantragt die Herabsetzung der Geldstrafe, wobei er begründend ausführt, die Überkopfanzeige falsch interpretiert zu haben. Wie ergangene höchstgerichtliche Entscheidungen zeigen, hätten auch andere Verkehrsteilnehmer die Anzeige fehlgedeutet. Seine diesbezügliche Fahrlässigkeit sei demnach äußerst gering. Der Irrtum wäre ihm dann vorzuwerfen, wenn das Unrecht für ihn wie für jedermann leicht erkennbar gewesen wäre. Dies sei aber nicht der Fall gewesen, wie auch die fast wortidenten Einwände einer anderen Beschwerdeführerin zeigen. Der Beschwerdeführer macht ein Fehlen von Erschwerungsgründen geltend und bringt vor unbescholten zu sein und über 40 Jahre unfallfrei als Pkw-Lenker am Straßenverkehr teilzunehmen.

I.3. Mit Schreiben vom 12.06.2023 (eingelangt am 12.06.2023) übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich zur Entscheidung. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit

zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.
Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 04.12.2022 um 17:15 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X (A) in Kematen am Innbach auf der Autobahn A 8 bei Strkm 24,780 in Fahrtrichtung Wels und überschritt dabei die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz um 45 km/h. Mit dem hier bekämpften Straferkenntnis wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 6 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17.01.2023 mitgeteilt, dass sie im Rahmen der Strafbemessung von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 2.400 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgeht. Der Beschwerdeführer hat sich diesbezüglich nicht geäußert und der behördlichen Schätzung nicht widersprochen.

Zum Tatzeitpunkt war der Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

Er hat in der Beschwerde den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten, sondern nur das Strafausmaß bekämpft. Sein rechtswidriges Verhalten hat er mit der Fehlinterpretation der Überkopfanzeige begründet.

II.3. Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a erster Satz StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung zeigt das Vorschriftszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung (Erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO in der zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

III.2. Aus dem Wortlaut der vorliegenden Beschwerde ergibt sich eindeutig, dass nur das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten (z. B. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053; 25.04.2002, 2000/15/0084).

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – daher eine Überprüfung des Schuldspruches verwehrt. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich.

III.3.1. Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von den unter II.2. zweiter Absatz dargestellten persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers aus. Strafmildernd wurde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers berücksichtigt. Straferschwerungsgründe hat die Behörde nicht festgestellt.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, den Gefahren im Straßenverkehr, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, entgegenzuwirken. Der Beschwerdeführer hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 45 km/h überschritten. Von einer derartigen Geschwindigkeitsüberschreitung geht ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus. Der Unrechtsgehalt ist daher nicht unbeträchtlich.

Insoweit der Beschwerdeführer sein rechtswidriges Verhalten mit einer Missinterpretation der Überkopfanzeige zu rechtfertigen versucht, ist ihm zu entgegnen, dass einem geprüften und aufmerksamen Kraftfahrzeuglenker die sorgfältige Beachtung der Verkehrszeichen zugemutet werden muss. Ein geringfügiges Verschulden liegt insofern nicht vor.

Unter Abwägung der dargestellten Umstände erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 6 Stunden) aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und in Hinkunft zu erhöhter Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu verhalten und andererseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in folgenden ähnlich gelagerten Fallkonstellationen, in welchen wegen Übertretung gemäß § 52 lit. a Z 10a iVm § 99 Abs. 2d StVO deutlich höhere Geldstrafen als vorliegend verhängt wurden, die Revision zurückgewiesen:
VwGH 30.06.2023, Ra 2023/02/0013: Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h um 50 km/h – Geldstrafe in Höhe von 450 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 149 Stunden).

VwGH 09.11.2022, Ra 2022/02/0197: Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 44 km/h – Geldstrafe in Höhe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 116 Stunden).

Die gegenständlich verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 6 % der Maximalstrafdrohung. Für eine Strafherabsetzung fand sich daher kein Ansatz.

Im Ergebnis war somit die Beschwerde gegen die Strafhöhe abzuweisen.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher – zusätzlich zu den behördlichen Verfahrenskosten – ein Betrag in Höhe von 60 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar